

**-ENTWURF-
Richtlinie
über die Gewährung von Zuschüssen an gemeinnützige Vereine
in der Stadt Wolmirstedt**

Beschluss des Stadtrates am **21.03.2019**, Beschlussvorlage **Nr. 639 /2014-2019/1**

Die Vereine der Stadt Wolmirstedt leisten durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit vielfältige Beiträge in der Kinder- und Jugendarbeit, bei der Gestaltung und Erhaltung des kulturellen Lebens sowie auf sportlichem und gesellschaftlichem Gebiet. Sie ermöglichen sinnvolle Freizeitgestaltung, bieten psychischen und körperlichen Ausgleich zu den Anforderungen des Alltags und geben Gelegenheit zur Geselligkeit und Begegnung. Kindern und Jugendlichen vermitteln sie in Ergänzung zu Elternhaus und Schule Wertvorstellungen und soziales Verhalten.

In Anerkennung und Wertschätzung dieser wichtigen gesellschaftlichen Bedeutung fördert die Stadt Wolmirstedt die Vereine nach Maßgabe dieser Richtlinie. Der Grundsatz der Stadt Wolmirstedt ist dabei eine möglichst gerechte und ausgewogene sowie zielorientierte Förderung der Vereine.

Gleichwohl soll die Einnahmebeschaffung durch die Vereine selbst forciert werden, denn die städtische Förderung soll stets subsidiär erfolgen.

Durch die Förderung leistet die Stadt Wolmirstedt ihren Beitrag für ein reges Vereinsleben. Damit entstehen auch gewisse Pflichten der Vereine gegenüber der Stadt Wolmirstedt. Ziel ist es, durch ein gegenseitiges Zusammenwirken zum Wohle der Bürger optimale Voraussetzungen für ein Zusammenwachsen zu einem Gemeinwesen zu schaffen.

1. Rechtsgrundlage und allgemeine Grundsätze

1.1. Rechtsgrundlage

Die Stadt gewährt Zuwendungen und Zuschüsse nach Maßgaben dieser Richtlinie auf der Grundlage des § 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt –KVG LSA- vom 17.06.2014. Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.06.2018 finden entsprechende Anwendung.

1.2. Allgemeine Grundsätze

a. Die Bewilligung von Fördermitteln ist eine freiwillige Leistung der Stadt Wolmirstedt. Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung bzw. eines Zuschusses besteht nicht.

Die Stadt beteiligt sich mit max. 25 / **50** oder 75 Prozent an den Gesamtkosten der beantragten Maßnahme.

b. Die Zuwendungen und Zuschüsse sollen ortsansässige **und steuerrechtlich gemeinnützig anerkannte** Vereine finanziell unterstützen und folgende Vereinsarbeiten fördern:

- Arbeit und Beschäftigung mit Kindern- und Jugendlichen
- die Jugendsozialarbeit
- die Seniorenarbeit
- die Kultur- und Traditionsförderung
- die Sportförderung
- die Arbeit mit Menschen mit Behinderung
- Umsetzung von Maßnahmen der Gesundheitsförderung
- Umsetzung von Maßnahmen der Integration
- Umsetzung von Maßnahmen des Natur- und Tierschutzes

2. Gegenstand der Förderung

Die Vereine, die nach dieser Richtlinie gemäß Pkt 1.2b einen Grundsatz erfüllen können folgende Zuschüsse erhalten:

2.1. Zuschüsse bis 500,00 €

Dies sind:

- Vereinsmaßnahmen bzw. Vereinsveranstaltungen, welche das Vereinsleben oder das gesellschaftliche Leben in der Stadt Wolmirstedt bereichern
- Zuschüsse für Investitionen mit einer maximalen beantragten Fördersumme von 500,00 € für Ausstattungsgegenstände, Übungsmaterialien, Sportgeräte, Instrumente, Schönheitsreparaturen am Gebäude und sonstige Sachausgaben

Der Inhalt der zu fördernden Maßnahme muss dem jeweiligen Satzungszweck des Vereins entsprechen und im Interesse der Stadt Wolmirstedt gemäß Pkt. 1.2 dieser Richtlinie liegen.

Besonders förderfähig sind Veranstaltungen, die von mehreren Vereinen gemeinsam vorbereitet und durchgeführt werden.

Der Antrag muss mindestens 3 Monate vor dem Beginn der Maßnahme gestellt werden.

Die Maßnahme darf grundsätzlich noch nicht zum Zeitpunkt der Beantragung begonnen sein.

2.2. Zuschüsse über 500,00 €

Zuschüsse über 500,00 € können beantragt werden für:

- Maßnahmen zur baulichen Verbesserung, Erhalt oder Neubau von Einrichtungen der **steuerrechtlich gemeinnützig anerkannten** Vereine
- für Ausstattungsgegenstände, Übungsmaterialien, Sportgeräte, Instrumente und sonstige investive Sachausgaben,
- für die Durchführung von vereinsspezifischen Maßnahmen

Der Antrag muss mindestens bis zum 30.09. für das folgende Haushaltsjahr gestellt werden.

2.3. Zuschüsse für Kinder- und Jugendarbeit

Kinder und Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung (Stichtag 01.01. des Antragsjahres) nachweislich Mitglied eines Vereins sind und in Wolmirstedt wohnen, können im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden, bis sie das 18. Lebensjahr vollenden. Hierfür kann dem Verein auf Antrag (Anlage2) ein jährlicher Zuschuss von 2,00 € je Kind bzw. Jugendlichen gewährt werden. Ein Nachweis ist der Stadt nach Aufforderung zu erbringen, dabei sind die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) von 25.05.2018 einzuhalten.

2.4. Zuschüsse für Vereinsjubiläen

Für Vereinsjubiläen (25, 50, 75 ... Jahre) kann dem Verein für jedes im Antragsjahr gemeldete Mitglied ein Zuschuss von 2,00 €/Mitglied gewährt werden (Anlage3).

3. Zuschussempfänger

Der Zuschussberechtigte muss ein **steuerlich** gemeinnützig anerkannter Verein sein. Er muss seinen Sitz in der Stadt Wolmirstedt haben.

4. Kriterien der Zuschussgewährung

4.1. Allgemeine Kriterien

Bei der Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen **werden folgende Kriterien als Entscheidungshilfe einbezogen:**

- a) Anzahl der Mitglieder
- b) **Umsetzung mind. eines Grundsatzes** gemäß Pkt 1.2b dieser Richtlinie
- c) **Die Gesamtfinanzierung durch den Verein muss gesichert sein**

4.2. Zusätzliche Kriterien

Zusätzliche Kriterien sind für Zuschüsse nach Punkt 2.2. dieser Richtlinie zu erfüllen.

Es ist nachzuweisen, dass sich der Verein angemessen an der Finanzierung beteiligt. Eigenleistungen der Antragsteller können **dabei** von ehrenamtlich oder freiwillig tätigen Bürgern erbracht werden. **Für erbrachte Arbeitsleistungen** wird ein **Pauschalwert** in Höhe des gültigen Mindestlohns zu Grunde gelegt. Die geförderte investive Maßnahme muss mindestens 5 Jahre für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung stehen.

5. Antragsverfahren

5.1. Allgemeiner Antrag

5.1.1. Allgemeiner Antrag bis 500,00 €

Für Förderungen bis 500,00 € nach Punkt 2.1. **können** Anträge bis zum 30.09. für das folgende Jahr aber spätestens **3** Monate vor geplanten Beginn der Maßnahme schriftlich **gestellt werden**.

5.1.2. Allgemeiner Antrag über 500,00 €

Für Förderungen über 500,00 € nach Punkt 2.2. sind Anträge bis zum 30.09. des Jahres für das folgende Jahr schriftlich zu stellen.

Sofern mit dem Vorhaben bereits vor einer eventuellen Bewilligung begonnen werden soll, ist in der Antragstellung darauf hinzuweisen und ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zu beantragen. Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Hierzu ist grundsätzlich das von der Stadt Wolmirstedt zur Verfügung gestellte formgebundene Antragsformular (Anlage 1) zu verwenden.

Für jede Maßnahme muss ein Antrag gestellt werden.

Das Antragsformular ist verbindlich. Notwendige Anlagen sind bereits mit der Antragsstellung einzureichen.

5.2. Antrag für bauliche Investitionen

Der Antrag zur Gewährung eines Zuschusses für bauliche Investitionen nach Punkt 2.2. muss folgende zusätzliche Angaben als Anlage enthalten:

- Baubeschreibung **aus dem die Nachhaltigkeit bzw. der Nutzen für die Stadt Wolmirstedt hervorgeht**
- **wenn vorhanden** Baugenehmigung
- Bescheinigung des zuständigen Grundbuchamtes bzw. des Eigentümers über die Eigentums- und Pachtverhältnisse (Kopie Grundbuchauszug bzw. Pachtvertrag),
- Angaben zur Erfüllung der Kriterien nach Nr. 4.2

6.1. Bewilligungsverfahren

Grundsätzlich werden Entscheidungen über Anträge nur im Rahmen der Beschlussfassung des Haushaltsplanes der Stadt Wolmirstedt getroffen.

Für die Anträge werden im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stadt Wolmirstedt, Mittel in den Haushaltsplan eingestellt. Die Entscheidung über die Vergabe obliegt der Verwaltung im Einver-

nehmen mit dem Kultur- und Sozialausschuss und dem Finanzausschuss. Findet kein Einvernehmen zwischen dem Kultur- und Sozialausschuss und dem Finanzausschuss statt, so entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Stadt Wolmirstedt.

7. Verwendungsnachweis/Abrechnung

Die antragsgemäße Verwendung der Mittel haben die Antragstellenden unaufgefordert spätestens 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt Zwischenverwendungsnachweise zu fordern. Diese sind spätestens 1 Monat nach Aufforderung vorzulegen. Der (Zwischen-) Verwendungsnachweis muss mindestens enthalten:

- a) einen Sachbericht über die Verwendung der Mittel und
- b) einen zahlenmäßigen Nachweis der getätigten Ausgaben mit den Kopien der entsprechenden Beläge.

Die Stadt kann im Einzelfall weitere Angaben oder Anlagen verlangen, soweit die vorgelegten Unterlagen zur sachgerechten Beurteilung unzureichend erscheinen.

8. Andere Formen der Förderung

a) Die immaterielle Vereinsförderung besteht insbesondere aus folgenden Leistungen und Hilfen der Stadt Wolmirstedt für die Vereine:

- Wesentlicher Bestandteil der Vereinsförderung ist die Bereitstellung der städteeigenen Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen sowie Ausstattungsgegenstände zu nicht kostendeckenden, in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von stadteigenen und durch die Stadt Wolmirstedt bewirtschafteten Liegenschaften (Gebührensatzung) festgesetzten Entgelten.

- Die Stadt Wolmirstedt pflegt und unterhält die stadteigenen Gebäude, Sportanlagen und Plätze, sofern keine abweichende Regelung/ Vereinbarung im Einzelfall besteht oder getroffen wird.

b) Sonstige immaterielle Förderung, die auf Antrag in Anspruch genommen werden kann:

- unentgeltliche Veröffentlichung von Veranstaltungsterminen, Tätigkeitsberichten und Mitgliederwerbung auf der Homepage der Stadt Wolmirstedt, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind;
- Leistungen des Bauhofes der Stadt Wolmirstedt, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind.

9. Schlussbestimmungen

Bei Beschlussfassung dieser Richtlinie bleiben bestehende Verträge davon unberührt.

Bedienstete der Stadt sind berechtigt vor Ort die Maßnahmen, für die Zuwendungen oder Zuschüsse gezahlt worden sind, zu prüfen.

Wird ein (Zwischen-) Verwendungsnachweis nicht, zu spät oder lückenhaft vorgelegt oder lässt er erkennen, dass die Förderung zu Unrecht erfolgte oder hat der Zuwendungs- bzw. Zuschussempfänger in sonstiger Weise gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie oder Verwaltungsvorschriften § 44 der Landeshaushaltsordnung verstoßen, kann die Stadt die gewährten Zuwendungen oder Zuschüsse ganz oder teilweise zurückfordern. Die Entscheidung darüber trifft der Stadtrat.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Wolmirstedt, den

Bürgermeisterin